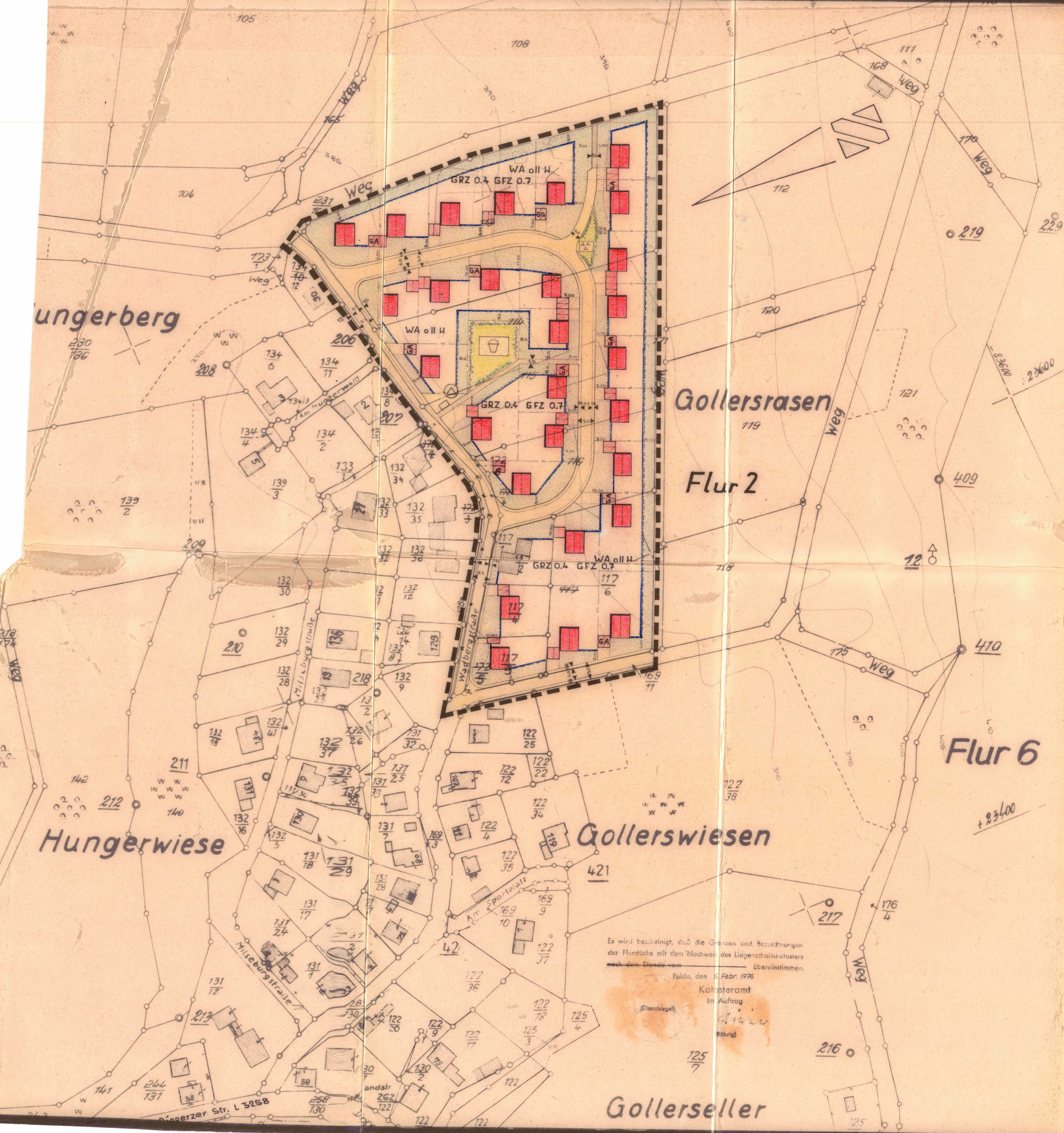




Es wird beschlossen, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom ... übereinstimmen.
Fulda, den 15. Febr. 1976
Katasteramt
Im Auftrag
(Dienstsiegel)
(Rührig)

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG.)
- Art der baulichen Nutzung
 - Allgemeines Wohngebiet (Ausnahmeweise zulässige Anlagen gem. § 4 Abs. 3 Ziffer 6 BauVO sind allgemein zulässig)
- Maß der baulichen Nutzung

Gebiet	WA
Bauweise	0
Geschoßzahl als Höchstgrenze	II H
Grundflächenzahl (GRZ) Soweit zeichnerisch keine kleineren überbaubaren Flächen festgesetzt sind	0,4
Geschoßflächenzahl (GFZ) bei 1-geschossig bei 2-geschossig	0,4 0,7
Dachform: bei 1-geschossig Walm u. Satteldach bei 2-geschossig Satteldach	W + S S
Dachneigung: (in °) bei 1-geschossig bei 2-geschossig	25 - 40 25 - 33
Kniestock bei 2-geschossig zulässig (in cm) bei 1-geschossig zulässig (in cm)	bis 30 bis 60
Dachgauben zulässig: bei 2-geschossig bei 1-geschossig	nein ja
Sockelhöhe (in cm) an der Beryseite an der Talseite max.	40 120
Die Sockelhöhe wird gemessen von OK Erdgeschoßfußboden bis Geländeanschnitt	
Mindestgröße der Baugrundstücke (in m²) bei Einzelhäusern	750

4. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen, sowie Stellung der baulichen Anlagen

- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- überbaubare Grundstücksflächen
- Geplante Bebauung mit eingetragener Firsttrichnung.
Mit der Darstellung der Gebäude wird nur die First-
richtung festgelegt.
Die Stellung und Abmessung der eingetragenen Gebäude
ist nicht verbindlich.
Die Grenzabstände richten sich nach der HBO.

5. Verkehrsflächen

- Öffentliche Verkehrsflächen mit Gehwegenlagen
- Öffentliche Fußwege

6. Grünflächen

- Öffentliche Grünflächen
Kinderspielfeld
- Klein-Parkanlage

7. Flächen für Stellplätze und Garagen

GA Garagen
Einzelgaragen sind - auch bei festgesetztem Bauwich - an der Nachbargrenze zulässig, soweit hierfür keine besonderen Flächen festgesetzt sind.
Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden.
Für Garagen sind die Bestimmungen der BauVO über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mindestens 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringen Abstand gestatten (z.B. Steilhänge) und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

8. Allgemeine Festsetzungen

Böschungflächen
Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die Anlage von Böschungen auf ihren Grundstücken zu dulden und herzustellen.
Dasselbe gilt auch für Erbbauberechtigte und Inhaber sonstiger dinglicher Sicherungen und Rechte.

9. Kennzeichen und nachrichtliche Übernahmen

- vorhandene Bebauung
- vorhandene Flurstücksgrenze
- geplante Flurstücksgrenze (nicht verbindlich)
- Flurstücksbezeichnung
- Flur
- Höhenlinien
- Maßzahl
- Flurgrenze
- Trefestation (geplant)

BEBAUUNGSPLAN M:1:1000 GEMEINDE HOFBIEBER O.T. LANGENBIEBER

1. Bezeichnung des Planes
Nach den Bestimmungen des BBauG. vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341)
in Verbindung mit der BauVO vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429)
und der Planzeichnungsverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21)

2. Aufgestellt und bearbeitet: Fulda, den 20. 1. 1976
Ing.-Architekt Gregor Fr. Steinhilber
Kasseler Str. 1
600 Fulda

3. Aufstellungsvermerk:
Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung
beschlossen am ... 4. März 1976

4. Offenlegungsvermerk:
Der Planentwurf hat in der Zeit vom 1. Feb. 1976 bis ...
Öffentlich ausgelegt.
Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß der Hauptsatzung
am ... 18. Sep. 1976 ... vollendet.

5. Satzungsbeschlussvermerk:
Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG. von der
Gemeindevertretung am ... 1. Feb. 1977 ... beschlossen worden.

6. Genehmigungsvermerk:
Der Bebauungsplan wurde in der Zeit von 9. 8. 77 bis 16. 8. 77
Öffentlich ausgelegt.
Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß der Hauptsatzung
am ... 16. 8. 77 ... vollendet.

7. Vermerkung über die amtliche Bekanntmachung und Offenlegung nach der Genehmigung:
Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit von 9. 8. 77 bis 16. 8. 77
Öffentlich ausgelegt.
Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß der Hauptsatzung
am ... 16. 8. 77 ... vollendet.

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 25.3. 1977
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (o7) -

Kassel, den 25.3. 1977

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

